

## Bekanntmachung

über die Einfuhr von frischen Fischen.  
Vom 13. November 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland frische Fische (lebende und nicht-lebende, auch gefrorene und für den Transport mit Salz bestraut) einführt, ist verpflichtet, vor dem Eingang in das Inland dem an der Grenzstation oder dem Eingangshafen befindlichen Bevollmächtigten der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Sorten, Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises Anzeige von dem bevorstehenden Eingang zu machen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation oder dem Eingangshafen bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu richten.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Die Vorsteher der Grenzstationen und der Hafen- und Raiverwaltungen der Eingangshäfen, an denen ein Bevollmächtigter der Zentral-Einkaufsgesellschaft bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die aus dem Auslande eintreffenden Sendungen von frischen Fischen zu erteilen.

§ 3. Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aus dem Auslande eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an eine von der Zentral-Einkaufsgesellschaft bestimmte Stelle zu liefern.

§ 4. Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abwurf zu verladen.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter kann über Waren der im § 1 genannten Art, die vom Auslande eingeführt werden, auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht vorher erfolgt ist. Zur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer oder der Hafen- und Raiverwaltung mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Falls die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter die Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Bevollmächtigten oder dem Bewahrsamshaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn die Zentral-Einkaufsgesellschaft verlangt, daß für ihre Rechnung an Dritte geliefert wird.

§ 6. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft setzt im Falle des § 5 Abs. 2 den Uebernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren fest. Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens acht Tage danach.

Die Festsetzung des Uebernahmepreises durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft ist endgültig.

§ 7. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsortes der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen oder Grenzhäfen erfolgen darf.

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 9. Die Durchfuhr der im § 1 genannten Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches ist verboten.

§ 10. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die im Grenzverkehre für den Verbrauch im Grenzgebiet eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Die Landeszentralbehörden können über diese Einfuhr nähere Bestimmungen treffen, sie insbesondere nicht weiter beschränken oder verbieten.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Reichskanzler bestimmen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

2. wer entgegen der Vorschrift im § 3 Satz 1 Fische in dem Verkehr bringt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Diese Bestimmungen treten mit dem 20. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über die Einfuhr von frischen Fischen.  
Vom 15. Dezember 1916.

Im Sinne der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. November 1916 ist höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

## Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.

Vom 15. Dezember 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Die durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) ergänzten Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak werden wie folgt geändert:

I. In Zeile 5 des § 18 ist hinter „Tabak“ einzufügen:

ungarischer heller Gartentabak.

II. In Zeile 5 des § 19 ist das Wort „Ungar“ zu ersetzen durch:

Ungartabak mit Ausnahme des hellen ungarischen Gartentabaks.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

## Bekanntmachung

betreffend Zollserleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 14. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Die Waren der Nummern 724, 777 bis 805 einschließlich 820, 821, 843, 894, 904 und 906 des Zolltarifs bleiben, wenn sie in den besetzten feindlichen Gebieten erzeugt sind, bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Graf von Roeder.

## Bekanntmachung

betreffend die Preise für Schlachtschweine.  
Vom 19. Dezember 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch bestimmen wir das Nachfolgende:

§ 1. Die Gewichte von Schweinen müssen die untere Grenze einer Preisstufe um mindestens 1 Kilogramm überschreiten, um in der höheren Preisstufe abgerechnet zu werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 13, 10 Satz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Februar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 19. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Homberg.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) / 28. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 970). Vom 14. Dezember 1916.

Nach Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Der § 3 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) / 28. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970) wird wie folgt geändert:

1. in Nr. I b wird hinter den Worten „ansteckender Krankheit“ eingefügt „sowie Tuberkulose jeder Art“
2. in Nr. II werden die Worte „für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken“ gestrichen,
3. als Abs. 2 und Abs. 3 wird dem § 3 hinzugefügt:

Auf die nach Abs. 1 Nr. I b und c ausgestellten Zusatzseifenarten darf in Apotheken statt K. A.-Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. 1 Nr. I c kann an Stelle der Einzelanzahlarten eine Sammelzahlart ausgestellt werden.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichsminister.

Im Auftrage: Freiherr v. Stein.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armecorps.

III b. 23714/7196.

Frankfurt a. M., den 15. Dezember 1916.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Modeblätter des feindlichen Auslandes.

Die Verordnung vom 19. Juni 1916 betr. Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von Modeblättern des feindlichen Auslandes — I b Br. III b. Nr. 2431/3323 (s. Kreisblatt Nr. 68) — wird hiermit wieder aufgehoben.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

### Bekanntmachung

Über Milch- und Speisefettoverförgung. Vom 16. Dezember 1916.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 757), sowie in Abänderung unserer Bekanntmachung über Speisefette vom 4. August 1916 (Abgierungsblatt S. 154) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kommunalverband ist das Großherzogtum, höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss, zuständige Behörde das Kreisamt, Gemeinde jeder im Sinne von § 1 der Städte- und Landgemeindevorordnung gebildete Verband, Gemeindevorstand in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister und in Landgemeinden die Großherzogliche Bürgermeisterei.

Als Stelle, die nach § 14 Abs. 3 der Bundesratsverordnung entscheidet, und die den Kommunalverband und die Gemeinden nach § 18 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten, sowie nach § 9 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten kann, wird unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe bezeichnet.

Der Provinzialausschuss entscheidet im Beschlussverfahren. Zuständig ist derjenige Provinzialausschuss, in dessen Bezirk das Speisefett lagert.

§ 2. Die dem Kommunalverband und den Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

§ 3. Der Kommunalverband wird geleitet durch einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsitzenden, sowie je einem Vertreter der Provinzialdirektionen, der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände, der Städte Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach, und Worms, der Landwirtschaftskammer, der Handelskammer, der Ausschüsse der Verbraucherinteressen, der Konsumvereine und der Geschäftsstellen (§ 9).

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes erteilen ihr Amt als Ehrenamt. Reisekosten und Tagegelder werden von denjenigen Körperschaften getragen, die sie vertreten.

§ 4. Der Kommunalverband wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

§ 5. Der Vorstand hält nach Bedarf auf Einladung seines Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden werden. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder. In einem Beschlusse genügt die einfache Stimmenmehrheit der an-

wesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Geschäftszweige Ausschüsse bilden. Er kann die ihm obliegenden Aufgaben entweder unmittelbar durchführen oder mit der Durchführung die zuständigen Kreisämter beauftragen, die an seine Weisungen gebunden sind.

§ 7. Die durch unsere Bekanntmachung vom 24. November 1915 (Regierungsblatt S. 222) errichtete Landesverteilungsstelle für Butter in Darmstadt (Landesstelle) ist aufgehoben.

Zuständige Verteilungsstelle im Sinne von § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juli 1916, § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und Ziffer 3 der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 zu § 4 dieser Bekanntmachung ist unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Im übrigen ist Verteilungsstelle, insbesondere auch Landesverteilungsstelle, im Sinne von § 19 der Verordnung vom 20. Juli 1916 der Kommunalverband.

§ 8. Dem Kommunalverband wird die Bewirtschaftung von Milch und Käse innerhalb des Großherzogtums übertragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Reichskanzler von der Bestimmung in § 41 Satz 1 der Verordnung Gebrauch macht.

§ 9. Dem Kommunalverbande werden für die Verteilung von Butter und Butterschmalz, ferner von Milch und Käse die milchwirtschaftliche Versuchstation des Verbandes der Hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften und für die Verteilung der übrigen Speisefette die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz als Geschäftsstellen beigegeben.

§ 10. Im übrigen finden die Vorschriften unserer Bekanntmachung, die Versorgungsregelung mit Butter betreffend vom 24. November 1915 (Regierungsblatt S. 222), sinngemäße Anwendung.

§ 11. Die Kosten des Kommunalverbandes fallen, soweit sie nicht durch die eigene Einnahme gedeckt werden, der Staatskasse zur Last.

§ 12. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 16. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern

v. Homberg.

### Bekanntmachung.

Durch Vermittlung der Kriegs-Flachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin, Markgrafenstraße 36, sind vom Königlich Preussischen Kriegsministerium die nachgenannten Personen zu amtlichen Einkäufern der vorhandenen Flachsbestände ernannt.

Die Großh. Bürgermeistereien haben schnellstmöglich festzustellen, welche Mengen rohe und gerödete Fläche zur Ablieferung gelangen werden. Diese Bestände sind den nachstehenden Personen unter Angabe der Wagnisation anzumelden.

Es ist sehr erwünscht, daß die Landwirte, welche nur einen Morgen und weniger angebaut haben, die Fläche selbst ausarbeiten. Für den eigenen Bedarf dürfen die selbst ausgearbeiteten Fläche nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin, Berl. Hedemannstraße 8/10, zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis, eingeholt worden ist.

Flachseinkäufer im hiesigen Preise sind:

Für ausgearbeitete Fläche und Heben:

Johann Döring aus Fulda, Frankfurterstraße 4a. Post: Fulda, David Pfifferling aus Rhina-Rhön. Post: Rhina.

Für Strohflachs:

Karl Döring aus Fulda, Frankfurterstraße 2a. Post: Fulda.

Für Rostflachs:

Johann Döring aus Fulda, Frankfurter Straße 2a. Post: Fulda, David Pfifferling aus Rhina-Rhön. Post: Rhina.

Auch die Bestände an Flachs aus früherer Ernte gilt als beschlagnahmt und ist an die Einkäufer abzuliefern.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden haben dies ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

**Betr.:** Den Termin zur Einferndung der Gemeinderrechnungen für 1915 H.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die unsere Verfügung vom 19. Juli (s. Kreisblatt Nr. 82) noch nicht erledigt haben, werden an die alsbaldige Einferndung erinnert.

Gießen, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.